



**GEMEINDE FELDKIRCHEN**

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 19.03.2024
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:04 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Feldkirchen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erste Bürgermeisterin**

Unger, Barbara

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Amann, Matthias  
Anzenberger, Josef  
Boyen, Gerhard  
Demandt, Matthias, Dr.  
Dietl, Rudolf  
Erndl, Claudia  
Feldmer, Monika  
Fischer, Johann  
Kerscher, Herbert  
Kettl, Franz  
Lehner, Josef  
Weichselgartner, Jürgen

#### **Schriftführer**

Hain, Martin

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1.** Genehmigung der Niederschrift vom 23.01.2024
- 2.** Mobilfunkversorgung; Einstellung der Standortsuche in Au durch Vodafone
- 3.** Bericht der Vorsitzenden aus der Schul- und Kitaausschusssitzung
- 4.** Aktueller Sachstand zur Nahwärmeplanung
- 5.** Vollzug der Baugesetze;  
Einbeziehungssatzung "Nahwärme Feldkirchen" - Aufstellungsbeschluss
- 6.** Einbeziehungssatzung "Nahwärme Feldkirchen";  
Auftragsvergabe der planerischen Leistungen
- 7.** Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;  
Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis - Restaurierung der Orgel in der Nebenkirche Mariä Himmelfahrt zu Opperkofen
- 8.** Vollzug der Baugesetze;  
Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung für den Neubau eines Gartenhauses mit Grillplatz, Am Froniberg 51, Flurnummer 81/97, Gemarkung Mitterharthausen
- 9.** Vollzug der Baugesetze; BG Winkelbreite III  
Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans,  
Am Froniberg 35, Flurnummer 81/89, Gemarkung Mitterharthausen
- 10.** Vollzug der Baugesetze;  
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau und Generalsanierung der Grundschule Feldkirchen - Nebenanlage - in der Hierlbacher Straße 2, Flurnummern 20 und 22/2 der Gemarkung Feldkirchen
- 11.** Sanierung und Erweiterung der Grundschule; Auftragsvergaben
  - 11.1** Auftragsvergabe für Heizung-Lüftung-Sanitär-Arbeiten
  - 11.2** Auftragserteilung für die Möblierung der Ausgabeküche
  - 11.3** Auftragserteilung für die Brandschutzbeschichtungsarbeiten
- 12.** Vollzug des KAG; Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Gebührenanpassung)
- 13.** Mitteilungen
- 14.** Wünsche und Anträge

Erste Bürgermeisterin Barbara Unger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Genehmigung der Niederschrift vom 23.01.2024**

---

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2024 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mithilfe des automatisierten Ratsinformationsdienstes zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat nimmt somit Kenntnis vom Inhalt der Niederschrift und genehmigt diese vollinhaltlich.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20240319/Ö1**

### **2 Mobilfunkversorgung; Einstellung der Standortsuche in Au durch Vodafone**

---

#### **Mitteilung:**

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass Vodafone/Vantage die Standortsuche im Bereich Au gestoppt hat. Es sei kein Bedarf mehr gegeben, so Firma Tele-Consult GmbH, welche für die Standortsuche zuständig waren.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

### **3 Bericht der Vorsitzenden aus der Schul- und Kitaausschusssitzung**

---

#### **Mitteilung:**

Am 20.11.2023 fand die Schul- und Kinderhausausschusssitzung statt. Die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Claudia Erndl erstattet dem Gemeinderat über die vorgetragenen Vorschläge von Schule und Kinderhaus Bericht, welche in die Haushaltsberatungen 2024 mit aufgenommen werden sollen.

Auf die Niederschrift der Sitzung, sowie die PDF Datei wird verwiesen.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

### **4 Aktueller Sachstand zur Nahwärmeplanung**

---

#### **Mitteilung:**

Der Gemeinderat Feldkirchen hat das Kommunalunternehmen Feldkirchen mit ersten Vorerkundungen zur möglichen Realisierung eines Nahwärmenetzes beauftragt. Anschließend fand eine Fragebogenaktion statt, bei der 86 Gebäudeeigentümer einen Anschluss befürwortet haben. Aufgrund dieser Erhebungen hat das Ingenieurbüro Kundoplan einen Netzplan sowie eine Heizlastberechnung aufgestellt. Zwischenzeitlich fanden auch Gespräche mit anderen Ingenieurbüros statt. Im April soll eine umfassende Bürgerinformation, insbesondere derer, die mit den Fragebögen positives Interesse bekundet haben, stattfinden. Die nächsten notwendigen Schritte sind die baurechtliche Prüfung des Areals für eine Bebaubarkeit sowie die Abstimmung mit weiteren Tiefbausparten.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

## 5 Vollzug der Baugesetze; Einbeziehungssatzung "Nahwärme Feldkirchen" - Aufstellungsbeschluss

### Sachverhalt:

Mit dem Grundstück FINr. 334 der Gemarkung Feldkirchen wurde ein Standort für die Nahwärmeversorgung mittels Blockheizkraftwerks gefunden. Die für den Zufahrtsbereich einzubeziehenden Teilflächen der Flurnummern 17, 148, 332, 332/2, sowie die 333/3 der Gemarkung Feldkirchen sind im Flächennutzungsplan teilweise als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Bebauung ist deshalb ohne Bauleitplanung nur in Ausnahmefällen möglich. Der gegenwärtige Außenbereich liegt im direkten Anschluss an bestehende Bebauung im Norden und Osten.



Mit der Einbeziehungssatzung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Durch den Erlass einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll die Grundlage für Baurecht geschaffen werden.

## **Beschluss:**

Für den Bereich FINr. 17, 148, 332, 332/2, 333/3 und 334, Gemarkung Feldkirchen, wird eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Die Einbeziehungssatzung erhält die Bezeichnung „Einbeziehungssatzung Nahwärme Feldkirchen“. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist für den Erlass einer Einbeziehungssatzung das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20240319/Ö5**

## **6 Einbeziehungssatzung "Nahwärme Feldkirchen"; Auftragsvergabe der planerischen Leistungen**

---

### **Sachverhalt:**

Für den Geltungsbereich FINr. 17, 148, 332, 332/2, 333/3 sowie die 334 der Gemarkung Feldkirchen in Feldkirchen soll ein Standort für die Nahwärmeversorgung entstehen. Hierzu ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung notwendig.

Das Ingenieur- und Architekturbüro Sehlhoff GmbH aus Straubing hat für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung ein Angebot vorgelegt.

Zur Kalkulation der Planungsleistung bildet die HOAI 2021 die Grundlage.

### **Honorarzusammenstellung:**

vorläufiges Nettohonorar	5.000,00 €
Zzgl. Nebenkosten von 3%	150,00 €
Zzgl. 19% MwSt	978,50 €
<b>Bruttohonorar</b>	<b>6.128,50 €</b>

## **Beschluss:**

Der Auftrag für das Bauleitplanverfahren ergeht an die Fa. Sehlhoff aus Straubing. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20240319/Ö6**

## **7 Vollzug des Denkmalschutzgesetzes; Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis - Restaurierung der Orgel in der Nebenkirche Mariä Himmelfahrt zu Opperkofen**

---

### **Sachverhalt:**

Am 20.02.2024 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Art. 6 BayDSchG auf dem Grundstück Opperkofen 11 in Opperkofen informiert und um Stellungnahme gebeten.

Die historische Orgel in der Nebenkirche Mariä Himmelfahrt soll restauriert werden. Derzeit ist die Orgel nicht spielbar infolge entfernter Windanlage und dem insgesamt maroden Zustand von Pfeifenwerk und Technik. Neben umfangreichen Schäden an den meisten Teilen liegen massive Verschmutzung und starker Wurmbefall vor, die Eisenteile sind von Rost befallen.

Die für die Nebenkirche zuständige Kirchenverwaltung der Pfarrgemeinde Feldkirchen beabsichtigt eine Wieder-Instandsetzung des historischen Instruments mit dem Ziel, alle technischen und klanglichen Funktionen in zuverlässiger Weise sicherzustellen.

Die Kirchenverwaltung hat sich von zwei Angeboten für das Angebot der Fa. Thomas Jann Orgelbau GmbH aus Laberweinting i. H. von 74.810,54 € entschieden.

## Beschluss:

Mit dem Vorhaben der Restaurierung der historischen Orgel in der Nebenkirche Maria Himmelfahrt besteht Einverständnis.

Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. Art. 15 BayDSchG wird im Rahmen des Art. 73 Absatz 4 BayBO erteilt.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20240319/Ö7**

## **8 Vollzug der Baugesetze; Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung für den Neubau eines Gartenhauses mit Grillplatz, Am Fronberg 51, Flurnummer 81/97, Gemarkung Mitterharthausen**

### Mitteilung:

Am 16.10.2023 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen über den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Gartenhauses mit Grillplatz auf dem Anwesen „Am Fronberg 51, Flurnummer 81/97 der Gemarkung Mitterharthausen“ informiert und um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.



Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans WA Winkelbreite III Nr. T1.6 „Nebengebäude sind nur in Flächen nach Planzeichen 6.1 zulässig“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze am 21.11.2023 erteilt. Jedoch wurde vom LRA hingewiesen, dass die Grundflächenzahl (GRZ) nicht eingehalten wurde und vom Bauherren nachträglich eine Befreiung der GRZ eingeholt werden muss.

Am 22.01.2024 bat die untere Bauaufsichtsbehörde erneut um Stellung zu den nachgereichten Befreiungsunterlagen des o.g. Bauvorhabens. Der Bauherr beantragt die Befreiung vom Punkt T1.1 „Zulässige Grundfläche (i. S. § 19 Abs. 2 BauNVO): Grundflächenzahl GRZ 0,3“ des Bebauungsplanes „WA Winkelbreite BA III“, da durch das Vorhaben folgende Werte erreicht werden: GRZ I: 0,37 und GRZ II: 0,52

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten und rechtskräftigen Bebauungsplans „WA Winkelbreite BA III“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. Für die Überschreitung der GRZ ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden **und**
  - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern **oder**
  - b) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist **oder**
  - c) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde **und**
2. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die festgesetzte GRZ I von 0,3 und GRZ II von 0,45 wird durch die Errichtung des Gartenhauses mit Grillplatz bei der GRZ I um 0,07 und GRZ II um 0,06 überschritten. Diese geringfügige Überschreitung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist städtebaulich vertretbar. Bezugsfälle sind bereits vorhanden. Nach Ansicht der Verwaltung sollte der Befreiung aus Gleichheitsgründen zugestimmt werden. Beeinträchtigungen öffentlicher sowie nachbarlicher Belange sind nicht zu erwarten.

Die Gemeindeverwaltung orientiert sich an den GR-Beschluss vom 21.11.2023 (Befreiung Baugrenze) und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans WA Winkelbreite III Nr. Punkt T1.1 „Zulässige Grundfläche (i. S. § 19 Abs. 2 BauNVO)“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl.

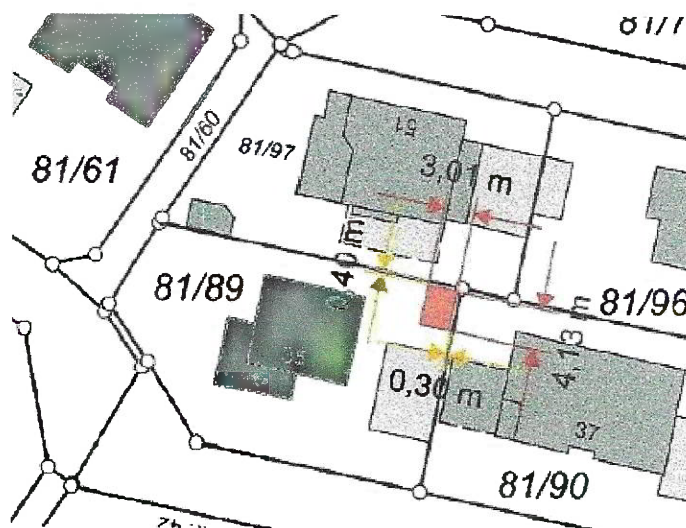
Das Landratsamt Straubing-Bogen als untere Bauaufsichtsbehörde entscheidet im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 59 BayBO endgültig über die Genehmigung des o. g. Bauvorhabens.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

## **9 Vollzug der Baugesetze; BG Winkelbreite III Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, Am Froniberg 35, Flurnummer 81/89, Gemarkung Mitterharthausen**

### **Sachverhalt:**

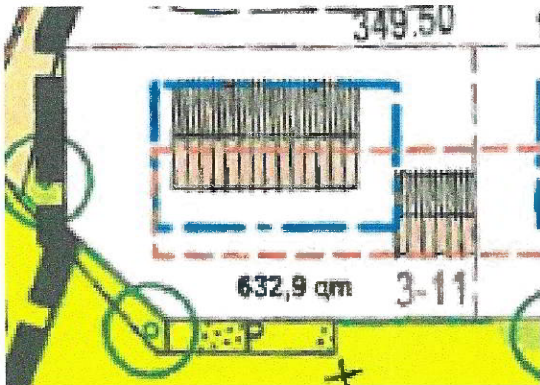
Am 11.03.2024 ging bei der Gemeindeverwaltung Feldkirchen ein Antrag auf isolierte Befreiung für den Neubau eines Gartenhauses auf dem Anwesen „Am Froniberg 35, Flurnummer 81/89 der Gemarkung Mitterharthausen“ ein.



Das Bauvorhaben ist ein nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO verfahrensfreies Vorhaben (4,13 m x 3,01 m = 12,43 m<sup>2</sup> Grundfläche x 2,23 m Höhe = 27,72 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt < 75 m<sup>3</sup>). Jedoch muss es die Festsetzungen eines Bebauungsplans einhalten (vgl. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Der Gemeinderat sprach sich am 18.10.2016 dafür aus, dass kleinere Gartenhäuschen bis maximal 10 m<sup>2</sup> Grundfläche verfahrensfrei zu behandeln sind. Für größere Bauwerke muss ein Antrag auf **isolierte Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplans gestellt werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten und rechtskräftigen Bebauungsplans „WA Winkelbreite BA III“ und wird nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt. Nach den Festsetzungen des B-Plans sind Nebenanlagen, wie das beantragte Gartenhaus, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Für die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung von den planungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans nach § 31 Abs. 2 BauGB notwendig.



Der Bauherr beantragt die Befreiung vom Punkt T1.6 „Nebengebäude sind nur in Flächen nach Planzeichen 6.1 zulässig“ des Bebauungsplanes „WA Winkelbreite BA III“, da das Vorhaben außerhalb der zugelassenen roten Fläche liegt. Der Bauherr begründet den Befreiungsantrag damit, dass die Grünfläche nicht zugebaut wird und weit hinter der Garage bereits Pflaster verlegt ist.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden **und**
  - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern **oder**
  - b) die Abweichung städtebaulich vertretbar ist **oder**
  - c) die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde **und**
2. wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Erteilung einer Befreiung vom Bebauungsplan hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen ist städtebaulich vertretbar und berührt die Grundzüge der Planung nicht – Bezugsfälle sind bereits vorhanden. Nach Ansicht der Verwaltung sollte der Befreiung aus Gleichheitsgründen zugestimmt werden. Beeinträchtigungen öffentlicher sowie nachbarlicher Belange sind nicht zu erwarten.

Der Bauherr beantragte zudem bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eine isolierte Abweichung von den Abstandsflächen (Art. 6 BayBO). Die Länge der Abstandsflächentiefe darf auf einem Grundstück insgesamt 15 m nicht überschreiten. Durch das Gartenhaus wird die Gesamtlänge von 15 m um 1 m überschritten. (Garage 9m + Gartenhaus 4 m + 3 m = 16 m)

In den Abstandsflächen sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden, zulässig Gebäude mit einer Gesamtlänge **je Grundstücksgrenze** von 9 m. Durch die Errichtung des Gartenhauses wird die Gesamtlänge der Grundstücksgrenze um 4 m überschritten.

Die Zulassung der isolierten Abweichung ist Voraussetzung für die Bauausführung, also eine Art Baugenehmigung.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird gemäß § 36 BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans WA Winkelbreite III Nr. T1.6 „Nebengebäude sind nur in Flächen nach Planzeichen 6.1 zulässig“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze erteilt.

**Einstimmig beschlossen    Ja 13    Nein 0    Anwesend 13    Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20240319/Ö9**

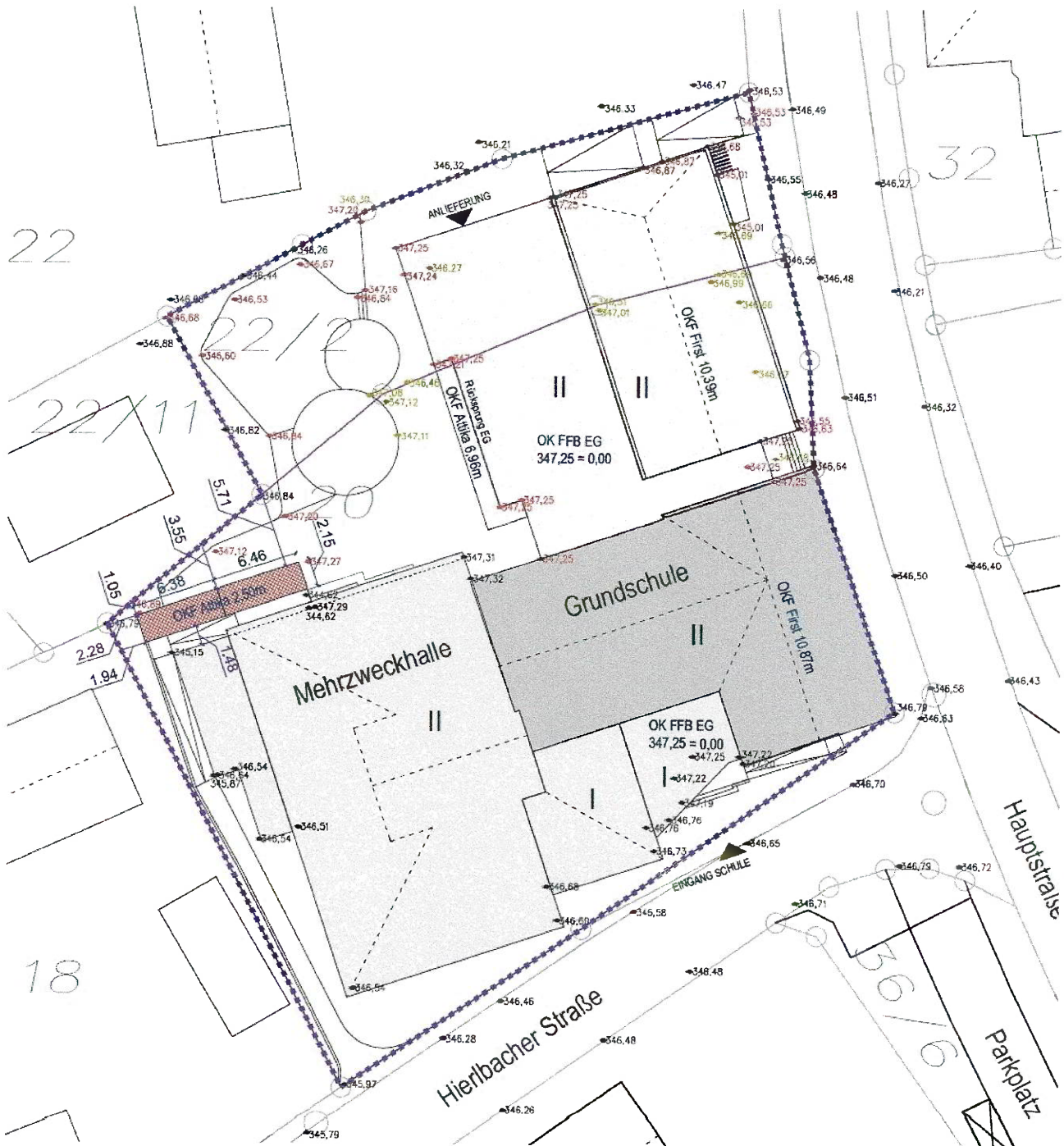


**10 Vollzug der Baugesetze;  
Stellungnahme zum Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau und  
Generalsanierung der Grundschule Feldkirchen - Nebenanlage - in der  
Hierlbacher Straße 2, Flurnummern 20 und 22/2 der Gemarkung  
Feldkirchen**

**Mitteilung:**

Am 12.02.2024 wurde die Gemeindeverwaltung Feldkirchen von der unteren Bauaufsichtsbehörde über den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau und Generalsanierung der Grundschule Feldkirchen – Nebenanlage - in der Hierlbacher Straße 2, Flurnummern 20 und 22/2 der Gemarkung Feldkirchen, informiert und um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Die genannte Nebenanlage ist ein eingeschossiger Schuppen für Müll und Geräte mit den Außenabmessungen 12,84 x 2,15 m und einer mittleren Wandhöhe von 2,67 m, der parallel zur Nordfassade der bestehenden Mehrzweckhalle angelegt wird.





## 11.2 Auftragserteilung für die Möblierung der Ausgabeküche

### **Sachverhalt:**

Für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule ist auch die Möblierung der Ausgabeküche notwendig. Die Küchenplanung erfolgte durch die Möbel Wanninger GmbH & Co. KG, ein Küchenplaner war daher nicht erforderlich.

Gesamtpreis inkl. MwSt.: 45.006,00 Euro (inklusive Elektrogeräte, Lieferung und Montage)

Es wurden keine Gegenangebote eingeholt.

### **Beschluss:**

Der Auftrag für die Möblierung der Ausgabeküche für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule ergeht an die Möbel Wanninger GmbH & Co. KG aus Straubing zum Angebotspreis von 45.006,00 Euro brutto. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt die Arbeiten in Auftrag zu geben.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0  
GR/20240319/Ö11.2**

## 11.3 Auftragserteilung für die Brandschutzbeschichtungsarbeiten

### **Sachverhalt:**

In der Zeit vom 02.02.2024 bis 01.03.2024 erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Brandschutzbeschichtung Stahlbauteile für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule. Zudem wurden bekannte Firmen direkt auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht. Insgesamt zeigten 2 Firmen Interesse an den Arbeiten.

Kostenberechnung: 7.976,34 Euro

Folgende Angebote liegen vor:

Paulus, Straubing	12.696,44 Euro
Hartmann-Schmidt, Chamerau	21.666,53 Euro

Überschreitung: 4.720,10 Euro

Zwei Positionen können nach Abstimmung mit dem Brandschutz (nach LV-Veröffentlichung) entfallen, somit reduziert sich die Vergabesumme um 3.006,70 Euro.

### **Beschluss:**

Der Auftrag für die Brandschutzbeschichtung für die Sanierung und Erweiterung der Grundschule ergeht an die Firma Paulus, Maler-Meisterbetrieb aus Straubing zum Angebotspreis von 12.696,44 Euro abzüglich 3.006,70 EUR = 9.689,74 EUR brutto. Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt die Arbeiten in Auftrag zu geben.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0  
GR/20240319/Ö11.3**

## **12 Vollzug des KAG; Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Gebührenanpassung)**

---

### **Sachverhalt:**

Grundsätzlich würde der Kalkulationszeitraum der letzten Gebührenanpassung erst mit Ablauf des Jahres 2024 enden. Aufgrund des enormen Preisanstiegs bei Energie, Personal- und Sachkosten als auch der Einleitungsgebühr in der Kläranlage Straubing ist eine vorzeitige Gebührenanpassung angezeigt, wollte man 6-stellige Defizite in der Abwasserbeseitigung vermeiden. Als Beispiel muss angeführt werden, die Personalkostensteigerung um 10% innerhalb von 10 Monaten, die Vervierfachung des Strompreises und eine Anhebung der Kosten bei der Kläranlage Straubing um 33%.

Die Verwaltung hat daher nach Art. 8 KAG eine Gebührenkalkulation angefertigt. Diese wird dem Gemeinderat in der Sitzung via Power-Point und unter Erläuterung der Berechnungsgrundlagen vorgestellt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Abwassergebühr zum 01.01.2024 auf 3,95 Euro /m<sup>3</sup> festzusetzen. Zudem werden die Grundgebühren wie folgt gestaffelt:

4 m <sup>3</sup> /h	80,00 €
10 m <sup>3</sup> /h	200,00 €
16 m <sup>3</sup> /h	320,00 €
90 m <sup>3</sup> /h	1.800,00 €

Der Gemeinderat beschließt daher die als Entwurf vorgelegte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung als Satzung zum 01.01.2024. Die Erste Bürgermeisterin hat die Satzung auszufertigen.

**Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**  
**GR/20240319/Ö12**

## **13 Mitteilungen**

---

Die Erste Bürgermeisterin teilt dem Gemeinderat mit, dass...

- beim Regionalbudget 2024 aus der Gemeinde Feldkirchen folgende Projekte zum Zuge kamen:
  - FFW-Mitterharthausen; Aufbereitung Vereinsfahne
  - Gemeinde Feldkirchen; Erstellung von drei Fahnschranken
  - Bavaria Mitterharthausen e.V. Überdachung Stockbahn
  - Gemeinde Feldkirchen; Aussichtsplattform Allachbachaue
- an der Grundschule bereits ein Teil der Kellerdecke betoniert ist. Ende April soll der Holzbau aufgestellt werden.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

## **14 Wünsche und Anträge**

---

Ein Mitglied des Gemeinderates erkundigt sich nach der Parkplatzsituation am Kinderhaus St. Martin.

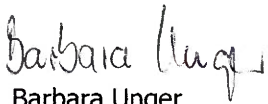
Ein Mitglied des Gemeinderates diskutiert die Frage des Engagements für ein ILE-weites Jugend- und Ferienprogramm. Der Tatsache geschuldet, dass die ehrenamtlichen Ferienprogrammanbieter ohnehin bereits stark ausgelastet sind, wird keine größere Notwendigkeit für ein gemeindegebietsübergreifendes Projekt gesehen.

Ein Mitglied des Gemeinderates lädt den Gemeinderat zur anstehenden Jahreshauptversammlung mit Ehrungen der Feuerwehr Mitterharthausen am Freitag 22.03.2024 ein.

**Zur Kenntnis genommen Ja 0 Nein 0 Anwesend 13 Persönlich beteiligt 0**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erste Bürgermeisterin Barbara Unger um 21:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

  
Barbara Unger  
Erste Bürgermeisterin



  
Martin Hain  
Schriftführung